

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20517 –**

Das Festhalten der Bundesregierung an der nuklearen Teilhabe und der Einbindung in die nukleare Abschreckungspolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Die nukleare Teilhabe der NATO besteht aus zwei Mechanismen, einem politischen und einem technischen Mechanismus. Die politische Teilhabe besteht aus der Mitarbeit und Mitsprache der nichtnuklearen Staaten in der Nuklearen Planungsgruppe (NPG) der Allianz. Diese diskutiert Fragen der nuklearen Einsatzplanung, der Nuklearstrategie, erörtert Stationierungsmaßnahmen und legt die Konsultationsmechanismen für Nuklearwaffeneinsätze fest. Die technische nukleare Teilhabe besteht in der technischen Fähigkeit nichtnuklearer Staaten, einen Nuklearwaffeneinsatz durchzuführen. Dazu werden von den nichtnuklearen NATO-Staaten Stützpunkte, Flugzeuge, Personal und Piloten für den Einsatz von Atomwaffen zur Verfügung gestellt (<http://www.bits.de/public/policynote/pn00-7.htm>).

Deutschland beteiligt sich an der nuklearen Abschreckungspolitik als nichtnuklearer NATO-Staat neben Belgien, Italien und den Niederlanden mittels der technischen nuklearen Teilhabe. Kanada hat 1989 seine Teilnahme an der nuklearen Teilhabe beendet, Griechenland im Jahre 2001. Island, Dänemark, Norwegen und Spanien haben nie gestattet, dass auf ihrem Territorium in Friedenszeiten Atomwaffen gelagert werden (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 8).

Auf dem Luftwaffenstützpunkt im rheinland-pfälzischen Büchel sollen Schätzungen zufolge etwa 20 US-Atombomben lagern. Für ihren Einsatz im Ernstfall sind dort Tornado-Kampfflugzeuge der Bundeswehr vorgesehen (dpa vom 14. Mai 2020). Angesichts der Diskussion über die künftige Beteiligung Deutschlands an der atomaren Abschreckung hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ihr Plädoyer für ein atomwaffenfreies Rheinland-Pfalz bekräftigt. Die Landesregierung sei der Überzeugung, „dass die heutige Bedrohungslage eine Lagerung von Nuklearwaffen auf deutschem Boden nicht rechtfertigt“ (dpa vom 6. Mai 2020).

Das Bundesministerium der Verteidigung arbeitet an einer Ablösung der Tornado-Flotte durch bis zu 93 Eurofighter sowie 45 F-18-Kampfflugzeuge des US-Herstellers Boeing. Die F-18 sollen unter anderem für die nukleare

Teilhabe Deutschlands an US-Waffen beschafft werden (dpa vom 28. April 2020).

Nach Aussagen von NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg handele es sich bei der nuklearen Teilhabe um nukleare Bemühungen, zu denen die einen Flugzeuge, Logistik oder Unterstützung beitrügen und die anderen Waffensysteme. All das zusammen Sorge für die nukleare Abschreckung der NATO. In diesem Zusammenhang begrüßte er die deutschen Pläne, Flugzeuge zu kaufen, die Teil der nuklearen Teilhabe sein können (dpa vom 28. April 2020).

In der Antwort auf die Mündliche Frage Nummer 76 vom 17. Juni 2020 (Plenarprotokoll 19/165) heißt es: „Die Bundesregierung bekennt sich zur nuklearen Teilhabe und ihrem Beitrag, so wie im Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr formuliert. Sie bleibt über die nukleare Teilhabe in die Nuklearpolitik und die diesbezüglichen Planungen der Allianz eng eingebunden; unser substanzieller Beitrag sichert Einfluss im Bündnis.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt oder bestreitet sie die darin enthaltenen Aussagen oder Darstellungen.

Die Bundesregierung bekennt sich zur nuklearen Teilhabe der NATO und ihrem Beitrag als wichtigem Bestandteil einer glaubhaften präventiven Abschreckung des Bündnisses, wie die Bundesregierung dies in ihrem aktuellen Weißbuch von 2016 formuliert hat. Sie bleibt über die nukleare Teilhabe in die Nuklearpolitik und die diesbezüglichen Planungen der Allianz eng eingebunden und der deutsche substantielle Beitrag sichert Einfluss im Bündnis. Die Bundesregierung hat sich dabei über Jahrzehnte für eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Nuklearpolitik der Allianz eingesetzt.

Sämtliche Entscheidungen bezüglich der nuklearen Teilhabe werden in enger Abstimmung mit den Bündnispartnern in den dafür verantwortlichen Gremien getroffen. Gleichzeitig bleibt die Bundesregierung dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt in Frieden und Sicherheit weiter verpflichtet und verfolgt dabei einen pragmatischen, schrittweisen Ansatz konkreter nuklearer Abrüstungsschritte. Auf den Abrüstungsbericht 2019 wird verwiesen.

Die Informationspolitik hinsichtlich der Nuklearstreitkräfte der NATO unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln des Bündnisses. Demzufolge können zu der Anzahl, den Lagerorten, dem Umgang mit und den Spezifika der Nuklearwaffen sowie ihrer Trägersysteme keine Angaben gemacht werden, ebenso wenig zur Ausbildung, Übung und zu den Absicherungsmaßnahmen.

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dienen neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen auch die Mittel der Geheimhaltung dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen und damit möglichen Risiken für die Wirksamkeit der Abschreckung sowie für Bevölkerung und Umwelt vorzubeugen. Die Bundesregierung wird deshalb entsprechend den unverändert gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis auch in Zukunft aus Sicherheitsgründen bei dem bewährten Geheimhaltungsgrundsatz bleiben.

1. Trifft es zu, dass es deutschen Soldatinnen und Soldaten im Fall von bewaffneten Konflikten nach den vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) herausgegebenen Grundsätzen für das „Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ von 2008 verboten war, neben Antipersonenminen sowie bakteriologischen und chemischen Waffen auch atomare Waffen einzusetzen (<https://www.bits.de/public/documents/taschenkarte.pdf>, S. 5)?

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) geltende Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 zum Humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 2018 enthält derartige Aussagen nicht. Diese Vorschrift beschreibt das Recht des bewaffneten Konflikts, wie es sich im Zeitpunkt ihres Erlasses aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung darstellt. Die den Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stehenden Taschenkarten und Ausbildungshilfen werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft.

2. Gilt das Verbot für deutsche Soldatinnen und Soldaten nach wie vor, im Fall von bewaffneten Konflikten neben Antipersonenminen sowie bakteriologischen und chemischen Waffen auch atomare Waffen einzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Kernwaffen nicht gegen Ziele eingesetzt werden dürfen, die mit „vernünftiger Erfolgsaussicht“ auch mit konventionellen Mitteln ausgeschaltet werden können (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 16)?

Die Auswahl von gegen bestimmte Ziele eingesetzten Wirkmitteln erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach dem Grundsatz militärischer Notwendigkeit und unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts. Nach dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit sind im bewaffneten Konflikt alle militärischen Maßnahmen erlaubt, die zur erfolgreichen Durchführung militärischer Operationen mit dem Ziel der Bekämpfung der gegnerischen Konfliktpartei militärisch erforderlich und nicht vom humanitären Völkerrecht verboten sind.

4. Trifft es zu, dass Deutschland das erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen (1977) mit dem Vorbehalt unterzeichnet hat, dass die dort fixierten Regelungen nur für den Einsatz konventioneller Waffen gelten und sich damit die Möglichkeit offenhalten wollte, einen Einsatz nuklearer Waffen über den Weg des Repressalienrechts zu rechtfertigen (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 16)?

Die seitens der Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer-Rotkreuz-Abkommen von 1949 (BGBl. 1990 II S. 1550) abgegebene Erklärung ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl 1991 II S. 968 bis 969). Darin äußert die Bundesregierung ihr Verständnis, dass die völkerrechtlichen Regeln für den Einsatz nichtkonventioneller Waffen unbeschadet der Ratifikation des ersten Zusatzprotokolls anwendbar sind.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die USA aus internationalen Gewässern von einem US-U-Boot eine US-Rakete mit einem einzigen US-Sprengkopf für einen begrenzten atomaren Ersteinsatz nutzen und dabei auch auswählen können, ob das Ziel dieses Einsatzes auf dem Territorium Russlands oder eines anderen Landes liegt (NDR Info, Sendereihe Streitkräfte und Strategien, Sendung vom 18./19. April 2020, Sendemanuskript S. 14)?

Zu militärischen Fähigkeiten Alliiertes nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der amtierende US-Oberbefehlshaber für Europa, Tod Wolters, auf die Frage der US-Senatorin Debbie Fischer, ob ein Verzicht auf die Option eines nuklearen Ersteinsatzes aus seiner Sicht ein denkbarer Schritt sei, antwortete: „Senator, I am a fan of flexible first use policy“ (NDR Info, Sendereihe Streitkräfte und Strategien, Sendung vom 4./5. April 2020, Sendemanuskript S. 12)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der amtierende US-Oberbefehlshaber für Europa, Tod Wolters, ein Befürworter des flexiblen nuklearen Ersteinsatzes in Europa ist (NDR Info, Sendereihe Streitkräfte und Strategien, Sendung vom 4./5. April 2020, Sendemanuskript S. 13)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung ein Mitbestimmungsrecht über den Einsatz der
 - a) amerikanischen,
 - b) französischen und
 - c) britischen Atomwaffen?

Die Bundesregierung hat grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht über den Einsatz von Nuklearwaffen anderer Staaten unter nationalem Kommando. Für die im Sinne erweiterter Schutzgarantien im Rahmen der NATO vorgesehenen Nuklearwaffen werden Entscheidungen gemeinsam in den dafür vorgesehenen Gremien der Allianz getroffen.

9. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der amerikanische Präsident die alleinige Entscheidungsbefugnis über den Einsatz amerikanischer Kernwaffen hat (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 13)?

Ja.

10. Trifft es zu, dass der französische Präsident die alleinige Entscheidungsbefugnis über den Einsatz französischer Kernwaffen hat (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 13)?

Ja.

11. Trifft es zu, dass der britische Premier die alleinige Entscheidungsbefugnis über den Einsatz britischer Kernwaffen hat (<https://www.dw.com/de/gro%C3%9Fbritannien-setzt-auf-atomwaffen/a-2260491>)?

Ja.

12. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass nichtnukleare NATO-Staaten, die sich nicht an der technischen nuklearen Teilhabe beteiligen, die gleichen nuklearen Mitsprache- und Konsultationsrechte in der NATO haben wie nichtnukleare NATO-Staaten, die durch eine politische nukleare Teilhabe in die nukleare Abschreckungspolitik der NATO eingebunden sind (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 76 auf Plenarprotokoll 19/165, 20634 D)?
13. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die nuklearen Mitsprache- und Konsultationsrechte in der NATO gewahrt bleiben, auch wenn nichtnukleare NATO-Staaten die technische Fähigkeit aufgeben, Nuklearwaffen im Kriegsfall einzusetzen (<http://www.bits.de/public/policynote/pn00-7.htm>)?
14. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die nichtnuklearen NATO-Staaten Kanada und Griechenland weniger nukleare Mitsprache- und Konsultationsrechte in der NATO haben als zum Beispiel Deutschland, weil sie aus der technischen nuklearen Teilhabe ausgeschieden sind und einen vollständigen Abzug von Atomwaffen aus dem Hoheitsgebiet umgesetzt haben (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 76 auf Plenarprotokoll 19/165, 20634 D)?

Die Fragen 12, 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung macht sich die in den Fragestellungen genannte Aufteilung der nuklearen Teilhabe nicht zu eigen. Unter der Nuklearen Teilhabe („Nuclear Sharing Arrangements“) versteht man im Bündniskontext die Beteiligung von NATO-Mitgliedstaaten an den nuklearen Planungen des Bündnisses und die damit verbundene Lastenteilung. In diesem Rahmen stellen einige Mitgliedsstaaten der NATO entsprechende Kräfte und Trägersysteme zur Verfügung. Dies ist ein deutliches Zeichen der Bündnissolidarität sowie der ungeteilten Sicherheit und Integrität des transatlantischen Raums. Deutschland bleibt über die nukleare Teilhabe in die Nuklearpolitik und die diesbezüglichen Planungen der Allianz eingebunden.

Sämtliche Entscheidungen bezüglich der nuklearen Teilhabe werden in enger Abstimmung mit den Bündnispartnern in den dafür verantwortlichen Gremien getroffen. Der deutsche substantielle Beitrag sichert dabei Einfluss im Bündnis.

Zu den Details der Ausgestaltung der Nuklearen Teilhabe der NATO wird ergänzend auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Nukleare Planungsgruppe (Nuclear Planning Group, NPG) allen NATO-Mitgliedern offensteht, unabhängig davon, ob diese Atomwaffen auf ihrem Territorium gelagert haben und über eigene Trägermittel verfügen (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 8)?

Die Nukleare Planungsgruppe der NATO steht allen Mitgliedstaaten der NATO offen. Frankreich nimmt an den Beratungen der Nuklearen Planungsgruppe auf eigenen Wunsch nicht teil.

16. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die NPG lediglich die Rolle von Kernwaffen im strategischen Konzept der NATO erörtert, aber keine Mitsprache bei der Formulierung US-amerikanischer Nuklearpolitik hat (<https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020A48/>)?

Die Nukleare Planungsgruppe ist ein multilaterales Forum für alle Fragen, die die nukleare Abschreckung der Allianz betreffen.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über den Stand der von den USA in ihrer Nuclear Posture Review von 2018 angekündigten Entwicklung von Low-yield-Gefechtsköpfen für seegestützte Marschflugkörper und seegestützte ballistische Raketen mit Nukleargefechtsköpfen (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 20)?

Auf die Veröffentlichung des US State Department vom 24. April 2020 (<https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/04/T-Paper-Series-4-W76.pdf>) wird verwiesen.

18. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es vor dem Hintergrund ihrer Informationspolitik – wonach aufgrund der unverändert gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und des Geheimhaltungsgrundsatzes keine Angabe zu der Anzahl, den Lagerorten, dem Umgang mit und den Spezifika der Nuklearwaffen sowie ihrer Trägersysteme wie auch zu der Ausbildung, der Übung und den Absicherungsmaßnahmen gemacht werden (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19884) – eine Behauptung der Bundesregierung ist, die technische nukleare Teilhabe verschaffe Deutschland auf amerikanischer Seite besonderes Gehör (https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S11_NukleareAbschreckung.pdf, S. 13)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

19. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es vor dem Hintergrund ihrer Informationspolitik – wonach aufgrund der unverändert gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und des Geheimhaltungsgrundsatzes keine Angabe zu der Anzahl, den Lagerorten, dem Umgang mit und den Spezifika der Nuklearwaffen sowie ihrer Trägersysteme wie auch zu der Ausbildung, der Übung und den Absicherungsmaßnahmen gemacht werden (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19884) – eine Behauptung der Bundesregierung ist, dass sie sich über Jahrzehnte für eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Nuklearpolitik der NATO – etwa mit Blick auf die humanitär-völkerrechtliche Problematik eines Nuklearwaffeneinsatzes – eingesetzt hat (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 76 auf Plenarprotokoll 19/165, 20634 D)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

20. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass nichtnukleare NATO-Staaten, die an der technischen nuklearen Teilhabe beteiligt sind, größeren Einfluss haben als nichtnukleare NATO-Staaten, die sich ausschließlich an der politischen nuklearen Teilhabe beteiligen?
21. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die technische Teilhabe ein substanziellerer Beitrag als die politische nukleare Teilhabe, der größeren Einfluss in der NATO sichert (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 76 auf Plenarprotokoll 19/165, 20634 D)?
22. Ist Deutschland aufgrund der technischen nuklearen Teilhabe nach Kenntnis der Bundesregierung enger in die Nuklearpolitik und in die diesbezüglichen Planungen der NATO eingebunden als Kanada, und hat sich Deutschland damit einen größeren Einfluss im NATO-Bündnis gesichert (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 76 auf Plenarprotokoll 19/165, 20634 D)?

Die Fragen 20 bis 22 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

